

Grundversorgungsvertrag

der **Elektrizitäts-Versorgungs-Genossenschaft Perlesreut eG**
(Stand 02/2016)

zwischen

der

Elektrizitäts-Versorgungs-Genossenschaft Perlesreut eG

Abteilung – Vertrieb –

Bräuhausstr. 3

94157 Perlesreut

(nachfolgend Versorger genannt)

und

Name, Vorname / Firma:

ggf. HRB oder HRA

Straße / HsNr.

PLZ / Ort:

Telefon / Fax:

Geburtsdatum ⁽¹⁾:

E-Mail Adresse:

ggf. vertreten durch ⁽²⁾:

(nachfolgend Kunde genannt)

Kundennummer:

Vertragsbeginn:

Vertragsnummer:

(wird vom Versorger ausgefüllt)

⁽¹⁾ zur eindeutigen Identifizierbarkeit bei Namensgleichheit ⁽²⁾ Vollmacht liegt bei

Datenblatt

Allgemeines zum Vertrag			
	gewünschter Lieferbeginn	— . — . —	
	Zahlungsweise	<input type="checkbox"/> Einzugsverfahren <input type="checkbox"/> Banküberweisung	
	Abrechnungsturnus:	<input type="checkbox"/> jährlich <input type="checkbox"/> halbjährlich <input type="checkbox"/> vierteljährlich <input type="checkbox"/> monatlich <small>(Wird vom Kunden eine unterjährige Abrechnung gewählt, wird dies gesondert berechnet)</small>	
Rechnungsanschrift			
<input type="checkbox"/>	identisch mit der Adresse des Kunden		
<input type="checkbox"/>	abweichend von der Adresse des Kunden		
	<input type="checkbox"/> natürliche Person <input type="checkbox"/> juristische Person		
 <small>(Titel), Name, Vorname / Firma</small>		
 <small>Straße / HausNr. / PLZ / Ort</small>		
Ort der Entnahmestelle			
<input type="checkbox"/>	identisch mit der Adresse des Kunden		
<input type="checkbox"/>	abweichend von der Adresse des Kunden		
 <small>Straße / HausNr. / PLZ / Ort</small>		
 <small>Etage / Wohnung</small>		
Die Grundversorgung dient dem			
	<input type="checkbox"/> Haushalt <input type="checkbox"/> Haushalt mit Gewerbe ² <input type="checkbox"/> Haushalt mit Landwirtschaft ² <input type="checkbox"/> Gewerbe <input type="checkbox"/> Gewerbe mit Haushalt ² <input type="checkbox"/> Heizstrom <input type="checkbox"/> Landwirtschaft <input type="checkbox"/> Landwirtschaft mit Haushalt ² ² Erstgenannte überwiegt		
Zählernummer und Zählerstand der Entnahmestelle			
	Zählernummer:		
	Zählerstand vom:	Eintarifzahlung:	ET (Eintarif) =
		Mehrtarifzahlung:	HT (Hochtarif) =
			NT (Niedertarif) =
Tarifdetails			
	Tarifauswahl:		
	Jahresverbrauch (Prognose):		
	Monatlicher Abschlag (in €):	Fällig ab: <small>Der monatliche Abschlagsbetrag ist bis zur nächsten Abrechnung gültig. Künftige Abschlagsbeträge werden automatisch aus dem Vorjahresverbrauch errechnet</small>	
Bisheriger Versorger			
<input type="checkbox"/>	EVG Perlesreut eG	Kundennummer (PIN):	
<input type="checkbox"/>	Drittversorger	Name des Versorgers:	
		bisherige Kundennummer:	
		abgerechneter Jahresverbrauch:	
Bisheriger Anschlussnutzer (bei Einzug/Umzug)			
<input type="checkbox"/>	Kunde		
<input type="checkbox"/>	Dritte Person		
 <small>Name, Vorname / Firma</small>		
 <small>Anschrift (Straße, HausNr., PLZ und Ort)</small>		
Messstelle			
Messstellenbetreiber/-dienstleister, während der Laufzeit des Vertrages			
<input type="checkbox"/>	Elektrizitäts-Versorgungs-Genossenschaft Perlesreut eG		
<input type="checkbox"/>	Dritter:		

1 Grundversorgungsvertrag und Vertragsbestandteile

Meine in den Vertragsdaten bezeichnete Entnahmestelle wird während der Laufzeit dieses Vertrages (nachfolgend mein Vertrag genannt) gemäß den Bestimmungen meines Vertrages nach den von meinem Versorger bekanntgegebenen Preisen, der StromGVV und den Ergänzenden Bedingungen meines Versorgers mit Strom in der Grundversorgung beliefert. Eine Unterzeichnung meines Vertrages durch meinen Versorger ist hierzu nicht erforderlich. Das Preisblatt (Anlage 1), die StromGVV (Anlage 2) sowie die Ergänzenden Bedingungen meines Versorgers (Anlage 3) sind diesem Vertrag beigelegt und dessen Bestandteile. Mit der Unterzeichnung meines Vertrages erkläre ich, die vorgenannten Anlagen als wirksame Vertragsbestandteile anzuerkennen.

2 Preise und Abrechnungsturnus

Für meine Grundversorgung und die Pauschalen nach der StromGVV gelten die im Preisblatt meines Versorgers angegebenen Preise. Mein Verbrauch wird von meinem Versorger in der Regel einmal im Jahr abgerechnet, sofern ich keine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung wünsche.

3 Lieferbeginn

Der Beginn meiner Belieferung in der Grundversorgung ergibt sich aus meinen Vertragsdaten, wenn mein Grundversorgungsvertrag nicht bereits vorher auf andere Weise zustande gekommen ist. Ist meinem Versorger der in meinen Vertragsdaten genannte Lieferbeginn nicht möglich, so gilt als Lieferbeginn der nächstmögliche Termin. In diesem Fall wird mich mein Versorger unverzüglich nach dessen Kenntnis von diesem Umstand und den Beginn der Grundversorgung informieren.

4 Versorgungsstörungen

Ansprüche wegen Versorgungsstörungen kann ich nur gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber geltend machen.

5 Widerrufsbelehrung

Wenn ich Verbraucher gemäß § 13 BGB bin, also eine natürliche Person, die den Stromliefervertrag zu einem Zweck abschließt, der weder überwiegend meiner gewerblichen noch meiner selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, gilt für mich die folgende Widerrufsbelehrung (es folgt der gesetzliche Wortlaut der Belehrung über ein Widerrufsrecht):

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns,

EVG Perlesreut eG
- Vertrieb -
Bräuhausstr. 3
94157 Perlesreut

Telefon: 08555 40633 - 14
Telefax: 08555 40633 - 28
E-Mail: vertrieb@evg-perlesreut.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigelegte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, wenn Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Datenschutz

Meine Einwilligung nach dem Bundesdatenschutzgesetz und in Werbung durch meinen Versorger lautet wie folgt:

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) findet Anwendung. Regelungen hierzu sind in den Ergänzenden Bedingungen enthalten. Die widerrufliche Einwilligung nach § 4 a BDSG erkläre ich mit Unterzeichnung dieses Vertrages.

- Ich erkläre mich durch Ankreuzen in Verbindung mit meiner nachfolgenden Unterschrift damit einverstanden, dass die von meinem Versorger über mich erhobenen persönlichen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum) und meine Programmdateien (Vor- und Nachlieferanten, Messstellenbetreiber bzw. -dienstleister) ausschließlich von diesem und unter Beachtung des BDSG zu Marktforschungs-, Beratungs- und Informationszwecken (Werbung) mir gegenüber in Bezug über Stromlieferprodukte meines Versorgers gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Auch in meine telefonische Ansprache sowie in Werbung meines Versorgers für dessen Stromprodukte an meine E-Mail-, Fax- und SMS-Adresse willige ich hiermit ausdrücklich ein, ebenso dazu, dass die persönlichen Daten auch nach Ende des Vertrages für die vorbenannten Zwecke von meinem Versorger verarbeitet und genutzt werden können. Ich kann der Nutzung meiner Daten zu Werbezwecken durch meinen Versorger jederzeit telefonisch, schriftlich oder per E-Mail gegenüber meinem Versorger widersprechen. Widerspreche ich bei meinem Versorger der Nutzung oder Übermittlung meiner Daten für einen der vorgenannten Zwecke, unterlässt er eine Nutzung oder Übermittlung meiner Daten für die Zwecke, denen ich widersprochen habe.

.....
Ort, Datum

X
.....
Unterschrift des Kunden

Gesetzliche Informationspflicht:

Zur Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen sowie über die für sie verfügbaren Angebote durch Energiedienstleister, Energieaudits, die unabhängig von Energieunternehmen sind, und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen wird verwiesen auf die Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bafa.de) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G. Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten sind zu erhalten bei der Deutschen Energieagentur (www.dena.de) und bei der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (www.vzbv.de).

Anlagen:

- Anlage 1: Preisblatt (für Ihre Unterlagen)
- Anlage 2: StromGVV (für Ihre Unterlagen)
- Anlage 3: Ergänzende Bedingungen (für Ihre Unterlagen)
- Anlage 4: Muster-Widerrufsformular (optional)
- Anlage 5: SEPA-Lastschriftmandat (optional)

Preisblatt

(gültig vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 für Kunden im **Netzgebiet** der EVG Perlesreut eG)

Allgemeine Preise der Grundversorgung (Strom)

1) Für Haushaltskunden ⁽¹⁾ ohne Leistungsmessung				
1.1 ohne Schwachlastregelung			(netto)	(brutto)
1.1.1	mit einem Jahresstromverbrauch bis zu 7.100 kWh/Jahr			
1)	Arbeitspreis	ct / kWh	23,35	27,79*
2)	Fester Leistungspreis je Kundenanlage	€/ Jahr	76,68	91,25*
3)	Verrechnungspreise		(siehe Ziffer 2)	
1.1.2	mit einem Jahresstromverbrauch von über 7.100 kWh/Jahr			
1)	Arbeitspreis (Durchschnittsmindestpreis)	ct / kWh	24,43	29,07*
2)	Verrechnungspreise		(siehe Ziffer 2)	
1.2 mit Schwachlastregelung			(netto)	(brutto)
1.2.1	mit einem Jahresstromverbrauch bis zu 4.000 kWh/Jahr in der Hochtarifzeit			
1)	Arbeitspreise			
	• in der Hochtarifzeiten (HT)	ct / kWh	25,41	30,24*
	• in der Niedertarifzeiten (NT)	ct / kWh	19,48	23,18*
2)	Fester Leistungspreis je Kundenanlage	€/ Jahr	81,60	97,10*
3)	Verrechnungspreise		(siehe Ziffer 2)	
1.2.2	mit einem Jahresstromverbrauch über 4.000 kWh/Jahr in der Hochtarifzeit			
1)	Arbeitspreise			
	• in der Hochtarifzeiten (HT) (Durchschnittsmindestpreis)	ct / kWh	27,45	32,67*
	• in der Niedertarifzeiten (NT)	ct / kWh	19,48	23,18*
2)	Verrechnungspreise		(siehe Ziffer 2)	

2) Verrechnungspreise (zusätzlich zum jeweiligen Tarif)				
2.1	Eintarifzähler / Zweitarifzähler	€/ Jahr	25,62	30,49*
2.2	eHz - Zweitarif (ohne Tarifschalteinheit)	€/ Jahr	32,94	39,20*
2.3	elektronisches Kassiergerät (ohne Tarifschalteinheit)	€/ Jahr	89,54	106,55*
2.4	Maximumzähler	€/ Jahr	40,26	47,91*
2.5	Tarif- und Lastschaltungseinheit	€/ Jahr	18,30	21,78*
2.6	GPRS-Modem (für. elektronisches Kassiergerät)	€/ Jahr	14,64	17,42*
2.7	Strom-Wandlersatz	€/ Jahr	14,64	17,42*

Preisblatt

3) Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden ⁽¹⁾			
3.1	Arbeitspreis	ct / kWh	27,00 32,13*
3.2	Grundpreis (inkl. Verrechnungspreis)	€/Jahr	102,30 121,74*

4) Sonderstrompreis – Speicherheizung			
4.1	Speicherheizung (getrennte Messung)		(netto) (brutto)
4.1.1	Grundpreis (inkl. Verrechnungspreis)	€/Jahr	80,62 95,94*
4.1.2	Arbeitspreis		
	• in der Hochtarifzeiten (HT)	ct / kWh	19,65 23,38*
	• in der Niedertarifzeiten (NT)	ct / kWh	18,37 21,86*

5) Sonderstrompreis – Heizungsanlagen für Wärmepumpen/Direktheizung (getrennte Messung) (unterbrechbare Einrichtungen mit Sperrzeiten ⁽²⁾)			
5.1	Wärmepumpen/Direktheizung (getrennte Messung)		(netto) (brutto)
5.1.1	Grundpreis (inkl. Verrechnungspreis)	€/Jahr	80,62 95,94*
5.1.2	Arbeitspreis		
	• in der Hochtarifzeiten (HT)	ct / kWh	19,75 23,50*
	• in der Niedertarifzeiten (NT)	ct / kWh	18,05 21,48*

⁽¹⁾ "Haushaltskunden" im Sinne von § 3 Nr. 22 des EnWG sind Letztverbraucher, die die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder die einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke beziehen.

⁽²⁾ Sperrzeiten für Wärmepumpen und Direktheizung mit eigenem Zähler. In den Monaten Januar bis März und Oktober bis Dezember eines Jahres gelten folgende Sperrzeiten:

- täglich von 17:30 - 19:00
- 25.12 / 26.12. 11:00 - 12:00

Alle in den Ziffern 1 mit 5 für ein Jahr angegebenen Preise und Verbrauchsgrenzen beziehen sich auf 366 Tage.
Die Schwachlastregelung (= Niedertarifzeit) umfasst folgende Zeiten:

- an Werktagen (Montag mit Freitag): 00:00 bis 06:00 Uhr sowie 22:00 bis 24:00 Uhr
- an SA, SO sowie an den in Bayern geltenden gesetzlichen Feiertagen: 00:00 bis 24:00 Uhr

Abgaben und Steuern (hervorgehobene Preise enthalten die Umsatzsteuer)

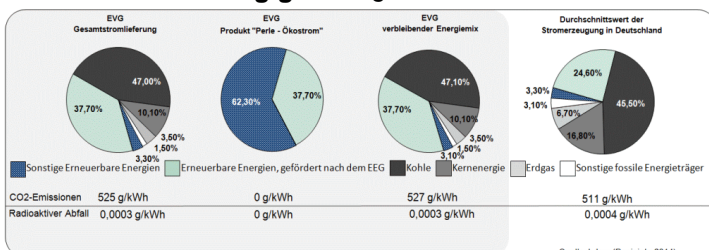
Die Arbeitspreise dieses Preisblattes enthalten folgende Abgaben, Umlagen und Steuern:

- Stromsteuer von 2,05 ct/kWh (**2,44 ct/kWh**)
- Konzessionsabgabe
 - o an Gemeinden bis 25.000 Einwohner: 1,32 ct/kWh (**1,57 ct/kWh**)
 - o bei Wahl der Schwachlastregelung in der Niedertarifzeit 0,61 ct/kWh (**0,73 ct/kWh**)
- Vereinbarungen mit Gemeinden, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben gezahlt werden, genießen Vorrang. Die Arbeitspreise werden dann in diesen Gemeinden entsprechend herabgesetzt.
- EEG-Umlage von 6,354 ct/kWh (**7,561 ct/kWh**)
- KWK-Zuschlag in Höhe von 0,445 ct/kWh (**0,530 ct/kWh**)
- Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AblAV wird bis auf weiteres in 2016 nicht erhoben
- Offshore Haftungsumlage nach § 17f EnWG von 0,040 ct/kWh (**0,0476 ct/kWh**)
- Umlage nach § 19 StromNEV in Höhe von 0,378 ct/kWh (**0,450 ct/kWh**)

Alle mit Umsatzsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

Umsatzsteuer: 19 % seit 01.01.2007

Stromkennzeichnung gemäß § 42 EnWG



Ihr Persönlicher Ansprechpartner

Herr Karl Pauli

Telefon: 08555 40633 - 14

E-Mail: vertrieb@evg-perlesreut.de

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)

StromGVV

Ausfertigungsdatum: 26.10.2006

Vollzitat:

"Stromgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 22.10.2014 I 1631

Hinweis: Änderung durch Art. 2 Abs. 5 G v. 21.12.2015 I 2498 (Nr. 55) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

Änderung durch Art. 10 G v. 19.2.2016 I 254 (Nr. 9) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 8.11.2006 +++)

Die V wurde als Artikel 1 der V v. 26.10.2006 I 2391 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit Zustimmung des Bundesrates erlassen. Sie ist gem. Art. 3 dieser V am 8.11.2006 in Kraft getreten.

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen
- § 2 Vertragsschluss
- § 3 Ersatzversorgung

Teil 2

Versorgung

- § 4 Bedarfsdeckung
- § 5 Art der Versorgung; Änderungen der Allgemeinen Preise und ergänzenden Bedingungen
- § 5a Kalkulatorische Neuermittlung bei Änderungen staatlich gesetzter oder regulierter Belastungen
- § 6 Umfang der Grundversorgung
- § 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

Teil 3

Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

- § 8 Messeinrichtungen
- § 9 Zutrittsrecht
- § 10 Vertragsstrafe

Teil 4

Abrechnung der Energielieferung

- § 11 Ablesung
- § 12 Abrechnung
- § 13 Abschlagszahlungen
- § 14 Vorauszahlungen
- § 15 Sicherheitsleistung
- § 16 Rechnungen und Abschläge
- § 17 Zahlung, Verzug
- § 18 Berechnungsfehler

Teil 5

Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses

- § 19 Unterbrechung der Versorgung
- § 20 Kündigung
- § 21 Fristlose Kündigung

Teil 6

Schlussbestimmungen

- § 22 Gerichtsstand
- § 23 Übergangsregelungen

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Elektrizität zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Grundversorgungsvertrages zwischen Grundversorgern und Haushaltskunden. Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Versorgungsverträge, soweit diese nicht vor dem 8. November 2006 beendet worden sind.

(2) Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und im Rahmen der Ersatzversorgung der Letztverbraucher.

(3) Grundversorger im Sinne dieser Verordnung ist ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Elektrizität durchführt.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Der Grundversorgungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Grundversorger den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.

(2) Kommt der Grundversorgungsvertrag dadurch zustande, dass Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Elektrizität unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn die Belieferung des Kunden durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen endet und der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis mit einem anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen begründet hat.

(3) Ein Grundversorgungsvertrag oder die Bestätigung des Vertrages muss alle für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere auch:

1. Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht und Registernummer oder Familienname und Vorname sowie Adresse und Kundennummer),
2. Angaben über die Anlagenadresse und die Bezeichnung des Zählers oder den Aufstellungsort des Zählers,
3. Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse),
4. Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Grundversorgung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und
5. Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, wobei folgende Belastungen, soweit sie Kalkulationsbestandteil der geltenden Allgemeinen Preise sind, gesondert auszuweisen sind:
 - a) die Stromsteuer nach § 3 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436, 2725) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist,
 - c) jeweils gesondert die Umlagen und Aufschläge nach § 60 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, § 26 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung, § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes und § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998),
 - d) jeweils gesondert die Netzentgelte und die Entgelte der Betreiber von Energieversorgungsnetzen für den Messstellenbetrieb und die Messung.

Wenn dem Grundversorger die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie dem Grundversorger auf Anforderung mitzuteilen. Zusätzlich zu den Angaben nach Satz 1 Nummer 5 hat der Grundversorger den auf die Grundversorgung entfallenden Kostenanteil anzugeben, der sich rechnerisch nach Abzug der Umsatzsteuer und der Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 von dem Allgemeinen Preis ergibt, und diesen Kostenanteil getrennt zu benennen. Der Grundversorger hat die jeweiligen Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 sowie die Angaben nach Satz 3 in ihrer jeweiligen Höhe mit der Veröffentlichung der Allgemeinen Preise nach § 36 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Auf die Veröffentlichung der jeweiligen Höhe der in Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c genannten Belastungen auf einer Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber hat der Grundversorger ergänzend hinzuweisen. Zusätzlich ist in dem Vertrag oder der Vertragsbestätigung hinzuweisen auf

1. die Allgemeinen Bedingungen und auf diese ergänzende Bedingungen,
2. die Möglichkeit des Kunden, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber nach § 6 Absatz 3 Satz 1 geltend zu machen und
3. das Recht des Kunden nach § 111b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes eine Schlichtungsstelle anzurufen und die Anschrift der zuständigen Schlichtungsstelle sowie auf den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas und dessen Anschrift.

Die Hinweise nach Satz 6 Nummer 3 hat der Grundversorger auch auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(4) Der Grundversorger ist verpflichtet, jedem Neukunden rechtzeitig vor Vertragsschluss und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Bestätigung des Vertragsschlusses sowie auf Verlangen den übrigen Kunden die Allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen. Satz 1 gilt entsprechend für die ergänzenden Bedingungen; diese hat der Grundversorger öffentlich bekannt zu geben und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(5) Der Abschluss eines Grundversorgungsvertrages darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Zahlungsrückstände eines vorherigen Anschlussnutzers beglichen werden.

§ 3 Ersatzversorgung

(1) Für die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten die §§ 4 bis 8, 10 bis 19 und 22 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes § 20 Abs. 3 entsprechend; § 11 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Grundversorger den Energieverbrauch auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.

(2) Der Grundversorger hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitzuteilen. Dabei hat er ebenfalls mitzuteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung zur Fortsetzung des Elektrizitätsbezugs der Abschluss eines Bezugsvertrages durch den Kunden erforderlich ist; auf § 2 Abs. 2 ist hinzuweisen.

Teil 2 Versorgung

§ 4 Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Grundversorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Grundversorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Grundversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

§ 5 Art der Versorgung; Änderungen der Allgemeinen Preise und ergänzenden Bedingungen

(1) Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

(2) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen; hierbei hat er den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Absatz 3 und die Angaben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 und Satz 3 in übersichtlicher Form anzugeben.

(3) Im Fall einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 5a Kalkulatorische Neuermittlung bei Änderungen staatlich gesetzter oder regulierter Belastungen

(1) Bei Änderungen der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5, die in die Kalkulation des Allgemeinen Preises eingeflossen sind, ist der Grundversorger unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Allgemeinen Preise jederzeit neu zu ermitteln und dabei die Änderung in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Sinkt der Saldo der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis c, ist der Grundversorger abweichend von Satz 1 verpflichtet, die Allgemeinen Preise unverzüglich neu zu ermitteln und dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Die Verpflichtung zur Neuermittlung nach Satz 2 entsteht in dem Zeitraum vom 15. Oktober bis 31. Dezember eines Jahres erst, wenn alle von Satz 1 erfassten Belastungen für das Folgejahr feststehen.

(2) Sonstige Rechte und Verpflichtungen zur Neukalkulation und die Rechte und Verpflichtungen in Bezug auf Änderungen der Allgemeinen Preise sowie die Pflichten des Grundversorgers nach § 5 Absatz 2 und die Rechte des Kunden nach § 5 Absatz 3 bleiben unberührt.

§ 6 Umfang der Grundversorgung

(1) Der Grundversorger ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Allgemeinen Preisen und Bedingungen Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Die Elektrizität wird im Rahmen der Grundversorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden im Rahmen des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Grundversorgungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit die Allgemeinen Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder
3. soweit und solange der Grundversorger an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Grundversorgers nach § 19 beruht. Der Grundversorger ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Grundversorger in ergänzenden Bedingungen regeln.

Teil 3 Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

§ 8 Messeinrichtungen

(1) Die vom Grundversorger gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 9 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Grundversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang *an* oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

Fußnote

§ 9 Satz 2 Kursivdruck: Anstelle "an oder im jeweiligen Haus" muss es richtig "am oder im jeweiligen Haus" lauten

§ 10 Vertragsstrafe

(1) Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

(3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

Teil 4 Abrechnung der Energielieferung

§ 11 Ablesung

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

(2) Der Grundversorger kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies

1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Abs. 1,
2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
3. bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung

erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Grundversorger darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

(3) Wenn der Netzbetreiber oder der Grundversorger das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Grundversorger den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

§ 12 Abrechnung

(1) Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

(3) Im Falle einer Belieferung nach § 2 Abs. 2 ist entsprechend Absatz 2 Satz 1 eine pauschale zeitanteilige Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den von dem Grundversorger angesetzten Verbrauch nachweisen.

§ 13 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 14 Vorauszahlungen

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

§ 15 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Grundversorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis nach, so kann der Grundversorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

(4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 16 Rechnungen und Abschläge

(1) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

(2) Der Grundversorger hat in den ergänzenden Bedingungen mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen anzugeben.

§ 17 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
2. sofern
 - a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt
und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

(3) Gegen Ansprüche des Grundversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 18 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Grundversorger zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

Teil 5

Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses

§ 19 Unterbrechung der Versorgung

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Grundversorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.

(3) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

(4) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 20 Kündigung

(1) Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.

(2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

(3) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

§ 21 Fristlose Kündigung

Der Grundversorger ist in den Fällen des § 19 Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Abs. 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Teil 6 Schlussbestimmungen

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.

§ 23 Übergangsregelungen

(1) Der Grundversorger ist verpflichtet, die Kunden durch öffentliche Bekanntgabe und Veröffentlichung auf seiner Internetseite über die Vertragsanpassung nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes zu informieren. Die Anpassung erfolgt, soweit die Frist nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes noch nicht abgelaufen ist, durch die öffentliche Bekanntgabe nach Satz 1 mit Wirkung vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

(2) Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 werden bis zum 1. Juli 2007 Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe wirksam, soweit es sich um Änderungen handelt, die nach § 12 Abs. 1 der Bundestarifordnung Elektrizität genehmigt worden sind.

Ergänzende Bedingungen zur StromGVV für die Grundversorgung (EB)

der **Elektrizitäts-Versorgungs-Genossenschaft Perlesreut eG**
(nachfolgend EVG Perlesreut eG genannt)

I Versorgung

1. Preisänderungen (zu § 5 StromGVV)

Änderung Ihrer Preise in der Grundversorgung durch Ihren Grundversorger (nachfolgend nur „Ihr Versorger“ genannt) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage und unter Beachtung der StromGVV. Erhalten Sie eine neue Mess- oder Steuereinrichtung oder wird eine solche bei Ihnen ausgetauscht und werden Ihrem Versorger dafür vom Messstellenbetreiber neue oder höhere Entgelte in Rechnung gestellt wie bisher, kann Ihr Versorger dies an Sie weitergeben; im Fall einer Verringerung eines solchen Entgeltes ist Ihr Versorger zur zeitgleichen Weitergabe des entsprechenden Cent-Betrages an Sie verpflichtet. Die Billigkeit einer Preisänderung auf der Grundlage der StromGVV gilt von Ihnen als anerkannt, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe und brieflicher Mitteilung an Sie der Preisänderung in Textform widersprechen, Ihr Versorger bei der öffentlichen Bekanntgabe und brieflichen Mitteilung der Preisänderung Sie darauf hinweist, dass bei Ihrem nicht rechtzeitigem Widerspruch gegen die Preisänderung diese zwischen Ihrem Versorger und Ihnen zu dem angegebenen Zeitpunkt gilt, wenn Sie nach Ablauf der Widerspruchsfrist weiterhin Strom von Ihrem Versorger beziehen sowie 3 auf die Preisänderung folgende Abschlagszahlungen oder die erste auf die Preisänderung folgende Jahresabrechnung, in der auf die davor erfolgte Preisänderung hingewiesen ist, an Ihren Versorger bezahlen.

2. Erweiterung und Änderung von Anlagen sowie von Verbrauchsgeräten und Ihre Mitteilungspflichten (zu § 7 StromGVV)

Die preislichen Bemessungsgrößen ergeben sich aus den jeweils aktuell geltenden allgemeinen Stromtarifen bzw. Allgemeinen Strompreisen Ihres Versorgers für Ihre Versorgung aus dem Niederspannungsnetz. Ändern oder erweitern Sie Ihre bestehende elektrischen Anlagen oder schließen Sie zusätzliche Verbrauchsgeräte an und ändert sich dadurch Ihr Stromverbrauch erheblich, so haben Sie dies Ihrem Versorger rechtzeitig vor Inbetriebnahme textlich mitzuteilen.

II Abrechnung der Energielieferung

1. Widerspruch des Kunden gegen eine Selbstablesung (zu § 11 StromGVV)

Liegt Ihrerseits kein berechtigter Widerspruch gegen eine Selbstablesung vor, kann Ihr Versorger für eine von diesem selbst vorgenommene oder an einen Dritten beauftragte Messung von Ihnen Erstattung der tatsächlich bei Ihrem Versorger angefallenen Kosten für die Ersatzablesung verlangen oder Ihnen hierfür eine Kostenpauschale nach dem Preisblatt Ihres Versorgers berechnen, die sich an vergleichbaren Fällen auszurichten hat und angemessen sein muss.

2. Abrechnung (zu § 12 StromGVV)

Machen Sie von Ihrem Recht nach § 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG Gebrauch und verlangen Sie eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung Ihres Verbrauchs, sind Sie verpflichtet, hierfür an Ihren Versorger ein diesbezügliches Entgelt nach dem jeweils geltenden Preisblatt Ihres Versorgers zu bezahlen.

3. Abschlagszahlungen (zu § 13 StromGVV)

Macht Ihr Versorger von seinem Recht Gebrauch, von Ihnen Abschlagszahlungen zu verlangen, so haben Sie die Abschlagszahlungen in der von Ihrem Versorger festgelegten Höhe sowie Anzahl und zu den von Ihrem Versorger hierzu bestimmten Terminen zu leisten.

4. Vorauszahlungen (zu § 14 StromGVV)

Die Annahme, dass Sie einer Zahlungsverpflichtung Ihrem Versorger gegenüber nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, ist insbesondere gegeben bei zweimaliger unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung, zweimal erfolgter und berechtigter Mahnung durch Ihren Versorger im laufenden Vertragsverhältnis oder bei Zahlungsrückständen aus einem vorhergehenden Lieferverhältnis zu Ihrem Versorger.

Verlangt Ihr Versorger von Ihnen berechtigterweise Vorauszahlungen, so entfällt Ihre Verpflichtung zur Leistung von Vorauszahlungen erst, wenn Sie sämtliche Rückstände einschließlich gesetzlicher Zinsen vollständig an Ihren Versorger gezahlt haben und Ihre laufenden Zahlungsverpflichtungen Ihrem Versorger gegenüber für einen Zeitraum von sechs aufeinanderfolgenden Monaten in voller Höhe und pünktlich erfüllen.

Ist Ihr Versorger berechtigt, von Ihnen Vorauszahlungen zu verlangen, sind Sie verpflichtet, die Vorauszahlungen monatlich vor oder zu Beginn des Abschlagszeitraums im Voraus an Ihren Versorger zu bezahlen.

Im Fall von § 14 Abs. 3 StromGVV (Vorkassensystem) ist Ihr Versorger berechtigt, die hierfür beim diesem anfallenden Kosten Ihnen gesondert nach tatsächlichem Anfall oder nach einer Pauschale zu berechnen.

5. Zahlungsweisen (zu § 17 StromGVV)

Rechnungen und sonstige fällige Zahlungsverpflichtungen haben Sie an Ihren Versorger kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang bei Ihrem Versorger. Sie sind bei einem entsprechenden Eigenverschulden verpflichtet, Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückscheck) und Rücklastschriften, die Ihrem Versorger entstehen, diesem zu erstatten. Darüber hinaus ist Ihr Versorger berechtigt, Ihnen seinen diesbezüglichen Aufwand pauschal zu berechnen.

III Beendigung der Grundversorgung

1. Beendigung der Grundversorgung (zu § 19 StromGVV)

Sind Sie trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminsankündigung für die Unterbrechung Ihrer Versorgung nicht angetroffen worden und konnten deshalb die zur Unterbrechung erforderlichen Maßnahmen nicht durchgeführt werden, oder scheidet die

Unterbrechung aus einem anderen Grund, den Sie zu verantworten haben, kann Ihr Versorger die ihm hierdurch zusätzlich entstandenen Kosten unter Beachtung der Grundsätze von § 19 Abs. 4 Satz 2 bis 4 StromGVV und § 315 BGB an Sie pauschal berechnen

2. Kündigung (zu § 20 StromGVV)

Sie haben bei Ihrer Kündigung, die in Textform zu erfolgen hat, mindestens folgende Angaben zu machen: Kunden- und Verbrauchsstellenummer sowie Zählernummer. Bei einem Umzug haben Sie zusätzlich noch folgende Angaben gegenüber Ihrem Versorger zu machen: Datum Ihres Auszuges, Zählerstand am Tag Ihres Auszuges, Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters Ihrer bisherigen Wohnung und Ihre neue Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung.

Unterlassen Sie bei der Kündigung schuldhaft, die vorgenannten Angaben zu machen, oder sind diese falsch oder unvollständig, haben Sie die Ihrem Versorger hierdurch entstehenden Kosten diesem vollständig zu erstatten, insbesondere auch Kosten, die Ihrem Versorger durch Dritte zur Ermittlung dieser Angaben berechnet werden. Ihr Versorger ist berechtigt, Ihnen solche Kosten, sofern es sich nicht um Drittkosten handelt, pauschal zu berechnen, wobei § 19 Abs. 4 Satz 2 bis 4 StromGVV entsprechend gelten.

IV Sonstiges

Änderung der Ergänzenden Bedingungen

Änderungen der Ergänzenden Bedingungen gelten von Ihnen als anerkannt, wenn Sie der Änderung nicht innerhalb von sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe und brieflicher Mitteilung der Änderung an Sie dieser in Textform widersprechen, Ihr Versorger bei der öffentlichen Bekanntgabe und brieflichen Mitteilung der Änderung darauf hinweist, dass bei nicht rechtzeitigem Widerspruch Ihrerseits gegen die Änderung diese zwischen Ihnen und Ihrem Versorger zu dem angegebenen Zeitpunkt gilt, wenn Sie nach Ablauf der Widerspruchsfrist weiterhin Strom von Ihrem Versorger beziehen sowie 3 auf die

Änderung folgende Abschlagszahlungen oder die erste auf die Änderung folgende Jahresabrechnung, in der auf die davor erfolgte Änderung hingewiesen ist, an Ihren Versorger bezahlen.

Pauschalen

Ist Ihr Versorger nach dem Vertrag, den Ergänzenden Bedingungen, dem Preisblatt oder sonstigen Vereinbarungen zwischen Ihnen und Ihrem Versorger berechtigt, Ihnen anstatt von tatsächlich angefallenen Kosten oder einem Schaden eine Pauschale zu berechnen, darf die Pauschale die in den geregelten Fällen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schäden oder Kosten oder die gewöhnlich eingetretene Wertminderung nicht übersteigen und es ist Ihnen ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder Kosten nicht entstanden sind oder diese wesentlich niedriger sind als die Pauschale.

Verbraucherbeschwerden und Schlichtungsstelle

Ihr Versorger wird Ihre Beanstandungen, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen Ihres Versorgers, die die Versorgung mit Strom sowie, wenn Ihr Versorger auch Messstellenbetreiber oder Messdienstleister ist, die Messung der von Ihnen verbrauchten Energie betreffen, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei Ihrem Versorger an Sie beantworten, wenn Sie Verbraucher im Sinne des § 13 des BGB sind. Wird Ihrer Verbraucherbeschwerde von Ihrem Versorger nicht abgeholfen, wird Ihr Versorger Ihnen die Gründe hierfür schriftlich oder elektronisch darlegen und Sie auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG hinweisen.

Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ihnen und Ihrem Versorger über die Versorgung mit Strom sowie, wenn Ihr Versorger auch Messstellenbetreiber oder Messdienstleister ist, die Messung von Strom, kann von Ihnen als Verbraucher die nachgenannte Schlichtungsstelle angerufen werden, wenn Ihr Versorger Ihrer Beschwerde nicht abgeholfen hat und ein Gerichtsverfahren über den Streitfall nicht anhängig ist. Ein Antrag auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle kann von Ihnen dort schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Weg eingebracht werden. Sofern Sie eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragen, wird Ihr Versorger an dem Schlichtungsverfahren teilnehmen. Schlichtungsverfahren sollen regelmäßig innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden.

Sofern wegen eines Anspruchs, der vom Schlichtungsverfahren betroffen ist, ein Mahnverfahren eingeleitet wurde, soll der das Mahnverfahren betreibende Beteiligte auf Veranlassung der Schlichtungsstelle das Ruhen des Mahnverfahrens bewirken. Auf die Verjährungshemmung einer Beschwerde gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB wird hiermit hingewiesen. Die Schlichtungssprüche sind für Sie und Ihren Versorger nicht verbindlich. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt vom Schlichtungsverfahren unberührt. Die Kontaktadressen für ein Schlichtungsverfahren lauten:

a) Schlichtungsstelle:

Schlichtungsstelle Energie e. V. / Friedrichstr. 133 / 10117 Berlin /
Tel: 030 27572400 / Telefax: 030 275724069 / Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de / E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

b) Verbraucherservice der Bundesnetzagentur:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation / Post und Eisenbahnen,
Verbraucherservice / Postfach 8001 / 53105 Bonn / Telefon: 030 22480 – 500
oder 01805 101000 / Telefax: 030 22480 – 323 / Internet: www.bundesnetzagentur.de
/ E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Datenschutz

Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen in Hinblick auf Beratung und Betreuung der Kunden und die bedarfsgerechte Produktgestaltung vom Versorger erhoben, verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrages beteiligten Unternehmen (z. B. zur Durchleitung und Abrechnung) weitergegeben.

**Muster-Widerrufsformular für Verbraucherkunden gemäß Anlage 2
zu Artikel 246 a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und § 2 Absatz 2 Nummer 2 EGBGB**

Elektrizitäts-Versorgungs-
Genossenschaft Perlesreut eG
Bräuhausstr. 3
94157 Perlesreut

Telefax: 08555 40633 – 28
E-Mail: vertrieb@evg-perlesreut.de

Muster-Widerrufsformular

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit

widerrufe(n)

ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über den Bezug von Strom und mache(n) dazu folgende Angaben:

Bestellt am*: _____

Erhalten am*: _____

Name des/der Verbraucher(s): _____

Kundennummer (optional): _____

Anschrift des/der Verbraucher/s: _____
Straße, PLZ, Ort

() Unzutreffendes bitte streichen.*

Datum

Unterschrift des/der Verbraucher(s)

SEPA-Basis-Lastschriftmandat

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger)

An EVG Perlesreut eG Bräuhausstr. 3 94157 Perlesreut	Absender:
---	----------------------------------

<small>[Gläubiger-Identifikationsnummer (CI/Creditor Identifier)]</small> DE74ZZZ00000021529 <small>(Wird vom Versorger ausgefüllt)</small>	<small>[Mandatsreferenz]</small> <small>(Wird vom Versorger ausgefüllt)</small>
---	--

SEPA-Basis-Lastschriftmandat

<input type="checkbox"/> Einmalige Zahlung	<input type="checkbox"/> Wiederkehrende Zahlung
---	--

Ich/Wir ermächtige(n)

<small>[Name des Zahlungsempfängers]</small> Elektrizitäts-Versorgungs-Genossenschaft Perlesreut eG

Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von

<small>[Name des Zahlungsempfängers]</small> Elektrizitäts-Versorgungs-Genossenschaft Perlesreut eG

auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

<small>Kontoinhaber / Zahlungspflichtiger (Vorname, Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)</small>

<small>Kreditinstitut</small>

<small>BIC</small>	<small>IBAN</small> DE
--------------------	----------------------------------

(Es kann die Angabe des BIC entfallen, wenn die IBAN mit DE beginnt.)

<small>Ort, Datum</small>	<small>Unterschrift (Zahlungspflichtiger)</small>
---------------------------	---

(Eine Rücksendung ist nur im Original gültig! Übermittlung durch Fax oder E-Mail können vom Versorger nicht akzeptiert werden.)

SEPA-Basis-Lastschriftmandat

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger)

An EVG Perlesreut eG Bräuhausstr. 3 94157 Perlesreut	Absender:
---	----------------------------------

<small>[Gläubiger-Identifikationsnummer (CI/Creditor Identifier)]</small> DE74ZZZ00000021529 <small>(Wird vom Versorger ausgefüllt)</small>	<small>[Mandatsreferenz]</small> <small>(Wird vom Versorger ausgefüllt)</small>
---	--

SEPA-Basis-Lastschriftmandat

<input type="checkbox"/> Einmalige Zahlung	<input type="checkbox"/> Wiederkehrende Zahlung
---	--

Ich/Wir ermächtige(n)

<small>[Name des Zahlungsempfängers]</small> Elektrizitäts-Versorgungs-Genossenschaft Perlesreut eG

Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von

<small>[Name des Zahlungsempfängers]</small> Elektrizitäts-Versorgungs-Genossenschaft Perlesreut eG

auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

<small>Kontoinhaber / Zahlungspflichtiger (Vorname, Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)</small>

<small>Kreditinstitut</small>

<small>BIC</small>	<small>IBAN</small> DE
--------------------	----------------------------------

(Es kann die Angabe des BIC entfallen, wenn die IBAN mit DE beginnt.)

<small>Ort, Datum</small>	<small>Unterschrift (Zahlungspflichtiger)</small>
---------------------------	---